
Berufliche Mobilität und sozialversiche- rungsrechtliche Unterstellungs- fragen

Teil 2

4 Möglichkeiten der freiwilligen Versicherung in der Schweiz für Erwerbstätige im Ausland und deren Familienangehörige

4.1 Allgemeines

Arbeitskräfte, die für ihren Arbeitgeber im Ausland arbeiten, sowie im Ausland tätige Selbstständigerwerbende, die in der schweizerischen AHV nicht mehr obligatorisch versichert sind, können ein Interesse daran haben, ihre Versicherungskarriere in der Schweiz lückenlos weiterzuführen. Der schweizerische Gesetzgeber räumt ihnen und ihren Familienangehörigen unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit ein, freiwillig weiterhin in der Schweiz versichert zu sein. Dabei ist zu unterscheiden zwischen der Weiterführung oder dem Beitritt zur obligatorischen Versicherung auf freiwilliger Basis einerseits und dem Beitritt zur freiwilligen Versicherung andererseits.

Eine freiwillige Versicherung in der Schweiz befreit grundsätzlich nicht von einer ausländischen obligatorischen Versicherung. Die in der Schweiz zu bezahlenden Beiträge fallen



Christoph Nef
lic. oec. HSG/dipl.
Steuerexperte
Partner bei Tax Advisors &
Associates AG
christoph.nef@taxadvisors.ch



Aurel Ritz
lic. iur./Rechtsanwalt
Tax Consultant bei Tax
Advisors & Associates AG
aurel.ritz@taxadvisors.ch

deshalb zusätzlich zu den an die obligatorische ausländische Versicherung zu entrichtenden Beiträgen an.

4.2 Weiterführung der und Beitritt zur obligatorischen Versicherung für Erwerbstätige im Ausland und deren Familienangehörige

4.2.1 Arbeitnehmer, die im Ausland von einem Schweizer Arbeitgeber beschäftigt werden

Ein Arbeitnehmer, der im Ausland für seinen Arbeitgeber tätig ist und von diesem entlohnt wird, kann die **obligatorische AHV** (sowie die, IV, EO und ALV) in der Schweiz weiterführen, sofern er unmittelbar vor der Aufnahme der Tätigkeit im Ausland oder dem Ablauf einer Entsendedauer während mindestens fünf aufeinanderfolgenden Jahren in der Schweiz obligatorisch oder freiwillig versichert gewesen ist und sein Arbeitgeber der Weiterführung zustimmt⁶⁵. Bei Schweizer Bürgern und EU/

⁶⁵ Art. 1a Abs. 3 lit. a AHVG, Art. 5 AHVV.

EFTA-Staatsangehörigen, die in einem EU- oder EFTA-Staat arbeiten, werden die vorgängig dort zurückgelegten Versicherungszeiten für die Erfüllung der fünfjährigen Vorversicherungszeit berücksichtigt, sofern der Arbeitnehmer vor der Abreise in den EU- bzw. EFTA-Staat während mindestens einem Tag in der Schweiz versichert gewesen ist⁶⁶.

Bezahlt der Schweizer Arbeitgeber den Lohn nur teilweise, kann die Versicherung nur dann weitergeführt werden, wenn sich der Arbeitgeber in der Schweiz verpflichtet, die Beiträge auf dem gesamten Lohn – d. h. auch auf dem vom ausländischen Unternehmen bezahlten Lohnanteil – abzurechnen⁶⁷.

Um die obligatorische Versicherung weiterführen zu können, müssen Arbeitnehmer und Arbeitgeber gemeinsam ein schriftliches Gesuch bei der AHV-Ausgleichskasse des Arbeitgebers einreichen⁶⁸. Dazu haben sie 6 Monate von dem

Tag an Zeit, an welchem die Voraussetzungen für eine Weiterführung erfüllt sind. Wird das Weiterführungsgesuch rechtzeitig eingereicht, läuft die Versicherung ohne Unterbruch weiter. Nach Ablauf der sechsmonatigen Frist ist eine Weiterführung nicht mehr möglich⁶⁹.

Der Schweizer Arbeitgeber muss vom Lohn (inklusive dem vom ausländischen Unternehmen bezahlten Lohnanteil) den Arbeitnehmeranteil an die AHV, die IV, die EO sowie an die ALV in Abzug bringen und seiner AHV-Ausgleichskasse zusammen mit dem Arbeitgeberbeitrag überweisen⁷⁰. Zudem muss er die Pensionskassenbeiträge des Arbeitnehmers abziehen und zusammen mit den von ihm geschuldeten Beiträgen der Vorsorgeeinrichtung zukommen lassen.

Da die Weiterführung der Versicherung freiwillig ist, besteht die Möglichkeit, von dieser zurückzutreten. Zudem endet die Versicherung, wenn der Arbeitgeber wechselt. Sind die oben genannten Voraussetzungen erfüllt, kann jedoch die erneute Weiterführung der Versicherung beantragt werden⁷¹.

4.2.2 Personen mit Wohnsitz in der Schweiz, die aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarung nicht versichert sind

Wer aufgrund des Abkommens mit der EU, des EFTA-Übereinkommens oder eines Sozialversicherungsabkommens in der Schweiz nicht obligatorisch versichert ist, kann der obligatorischen Versicherung beitreten, sofern er in der Schweiz wohnt⁷². Der Beitritt kann jederzeit erfolgen und ist der AHV-Ausgleichskasse des Wohnsitzkantons zu erklären⁷³. Er wirkt vom Zeitpunkt der Unterstellung unter die ausländische Versicherung, wenn das Gesuch innert 6 Monaten von diesem Zeitpunkt an eingereicht wird. Ansonsten läuft die Versicherung vom ersten Tag des der Beitrittserklärung folgenden Monats an⁷⁴.

⁶⁶ Rz 4010 WVP.

⁶⁷ Rz 4011 WVP.

⁶⁸ Das Gesuch muss Angaben über den Arbeitnehmer, den Lohn (inklusive allfällige vom Ausland bezahlte Lohnanteile) sowie den Zeitpunkt der Tätigkeitsaufnahme oder des Endes der Entsendedauer enthalten. Zudem sind Belege beizulegen, aus denen sich die vorgängige Versicherungsunterstellung ergibt (z. B. Lohnausweise, Bescheinigungen über Versicherungszeiten in der EU/EFTA, s. Rz 4016 f. WVP). Einige AHV-Ausgleichskassen stellen eigene Beitrittsgesuchsformulare zur Verfügung.

⁶⁹ Art. 5a und Art. 5b AHVV.

⁷⁰ Siehe zu den Beitragssätzen Ziffer 3.3.

⁷¹ Art. 5c AHVV.

⁷² Art. 1a Abs. 4 lit. a AHVG, Art. 5d AHVV.

⁷³ Das Gesuch muss Angaben zur Person, zum im In- und Ausland erzielten Erwerbseinkommen und den Zeitpunkt der Unterstellung im Ausland enthalten. Zudem sind eine Bestätigung über die Unterstellung im Ausland sowie eine Wohnsitzbescheinigung beizulegen (Rz 4050 f. WVP).

⁷⁴ Art. 5e AHVV.

Die Beiträge sind grundsätzlich vom gesamten im In- und Ausland erzielten Einkommen geschuldet. Zur Beitragsentrichtung und zu den Beitragssätzen siehe Ziffer 3.3.

Da der Beitritt zur Versicherung freiwillig ist, besteht auch hier die Möglichkeit, von der Versicherung zurückzutreten. Zudem erfolgt ein Ausschluss, wenn der Versicherte trotz Mahnung seinen Verpflichtungen gegenüber der AHV-Ausgleichskasse nicht nachkommt⁷⁵.

4.2.3 Nichterwerbstätige, die den versicherten Ehegatten ins Ausland begleiten

Ein Ehegatte, der einen Erwerbstätigen ins Ausland begleitet, kann der obligatorischen Versicherung beitreten, sofern er selber nicht erwerbstätig ist⁷⁶. Eine vorangehende Versicherung in der Schweiz ist dazu nicht vorausgesetzt. Für Kinder besteht hingegen keine Möglichkeit, sich der obligatorischen Versicherung anzuschliessen⁷⁷. Allenfalls ist für diese ein Beitritt zur freiwilligen Versicherung möglich⁷⁸.

Der Beitritt zur obligatorischen Versicherung ist der AHV-Ausgleichskasse des erwerbstätigen Ehegatten innerhalb von 6 Monaten seit der Abreise ins Ausland einzureichen. Diesfalls läuft die Versicherung vom Zeitpunkt der Abreise ins Ausland an, bei späterer Anmeldung beginnt die Versicherung am ersten Tag des der Beitrittserklärung folgenden Monats⁷⁹. Damit kann der Beitritt zur Versicherung nicht vom Eintritt oder einem unmittelbar drohenden Eintritt eines versicherten Risikos abhängig gemacht werden⁸⁰. Die Beiträge der Nichterwerbstätigen an die AHV,

Inhaltsübersicht

**Teil I in der «Steuer Revue»
Nr. 9/2011 erschienen**

I Einleitung

2 Versicherungsunterstellung

- 2.1 Abkommen mit der EU und EFTA-Übereinkommen
- 2.2 Sozialversicherungsabkommen
- 2.3 Landesrecht
- 2.4 Ausübung einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz, in Vertrags- und in Nichtvertragsstaaten

3 Beitragsentrichtung

- 3.1 Abkommen mit der EU und EFTA-Übereinkommen
- 3.2 Sozialversicherungsabkommen
- 3.3 Landesrecht

Teil 2

4 Möglichkeiten der freiwilligen Versicherung in der Schweiz für Erwerbstätige im Ausland und deren Familienangehörige

- 4.1 Allgemeines
- 4.2 Weiterführung der und Beitritt zur obligatorischen Versicherung für Erwerbstätige im Ausland und deren Familienangehörige
- 4.3 Beitritt zur freiwilligen Versicherung
- 4.4 Freiwillige berufliche Vorsorge

5 Einzelfragen

- 5.1 Grenzgänger
- 5.2 Verwaltungsratsstätigkeit für eine Schweizer Gesellschaft
- 5.3 GmbH & Co. KG und Limited Partnership
- 5.4 Zeitlich nicht auf verschiedene Staaten aufteilbare Erwerbstätigkeit

6 Ausblick

- 6.1 Übernahme der neuen EU-Verordnungen
- 6.2 Neue Sozialversicherungsabkommen

⁷⁵ Art. 5f AHVV.

⁷⁶ Art. 1a Abs. 4 lit. c AHVG.

⁷⁷ BGE 136 V 161.

⁷⁸ Siehe zu den Voraussetzungen Ziffer 4.3.

⁷⁹ Art. 5j AHVV.

⁸⁰ AHI-Praxis 1/2001, S. 35.

die IV und die EO werden aufgrund des hälftigen ehelichen Vermögens und Renteneinkommens berechnet und betragen zwischen CHF 475.– und CHF 10 300.–. In der Regel werden die Beiträge jedoch als bezahlt gelten, da der erwerbs-

tätige Ehepartner Beiträge von mindestens der doppelten Höhe des Mindestbeitrages bezahlt⁸¹. Da der Beitritt zur Versicherung freiwillig ist, besteht einerseits die Möglichkeit, von der Versicherung wiederum zurückzutreten. Andererseits erfolgt ein Ausschluss, wenn trotz Mahnung die für die Beitragsbemessung notwendigen Unterlagen nicht bis zum Ende des folgenden Kalenderjahres eingereicht oder die geschuldeten Beiträge nicht bis zum Ende des Folgejahres vollständig bezahlt werden. Ein Ausschluss erfolgt dabei rückwirkend auf den ersten Tag desjenigen Jahres, für welches die Unterlagen nicht beigebracht oder die Beiträge nicht vollständig bezahlt worden sind⁸².

4.3 Beitritt zur freiwilligen Versicherung

Die freiwillige Versicherung umfasst die **schweizerische AHV und die IV**. Beitreten können ihr Schweizer Bürger und EU/EFTA-Staatsangehörige, sofern sie nicht in einem EU/EFTA-Land leben und sie unmittelbar vorher während mindestens fünf aufeinanderfolgenden Jahren obligatorisch versichert gewesen sind⁸³. Es ist nicht erforderlich, dass eine Person während dieser Zeit beitragspflichtig gewesen ist. War sie aufgrund ihres Alters oder aufgrund der vom Ehegatten bezahlten Beiträge von der Beitragspflicht befreit⁸⁴, gelten die Wohnsitzjahre in der Schweiz als Versicherungsjahre. Die Beitrittserklärung ist innerhalb eines Jahres seit dem Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung schriftlich bei der Schweizerischen Ausgleichskasse in Genf oder subsidiär bei der zuständigen Auslandsvertretung, in deren Konsularbezirk sich die gesuchstellende Person aufhält, einzureichen. Das Beitrittsformular kann im Internet heruntergeladen⁸⁵ oder bei der zuständigen Auslandsvertretung bezogen werden. Nach Ablauf der einjährigen Frist ist ein Beitritt zur freiwilligen

versicherung grundsätzlich nicht mehr möglich⁸⁶. Sind die Voraussetzungen für einen Beitritt erfüllt und ist die Beitrittserklärung fristgerecht eingereicht worden, beginnt die freiwillige Versicherung mit dem Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung, womit der Versicherungsschutz ohne Unterbruch gewährleistet ist⁸⁷.

Die Versicherteneigenschaft ist persönlicher Natur. Die Beitrittsvoraussetzungen müssen deshalb von jedem Beitrittswilligen persönlich erfüllt sein und es muss jede beitragswillige Person ein eigenes Beitrittsgesuch einreichen⁸⁸. Dies gilt auch für Familien. So zieht der Beitritt zur Versicherung des Ehemannes nicht automatisch auch den Beitritt der Ehefrau und der Beitritt der Eltern nicht denjenigen der Kinder nach sich. Sowohl die Ehefrau als auch die Kinder müssen die Voraussetzungen für den Beitritt zur freiwilligen Versicherung selber erfüllen und je ein eigenes Beitrittsgesuch einreichen⁸⁹.

⁸¹ Art. 3 Abs. 3 lit. a AHVG.

⁸² Art. 5k i.V.m. Art. 5i AHVV.

⁸³ Art. 2 Abs. 1 AHVG, Art. 7 Abs. 1 der Verordnung vom 26. Mai 1961 über die freiwillige Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (VFV, SR 831.111).

⁸⁴ Art. 3 Abs. 2 und 3 AHVG.

⁸⁵ www.zas.admin.ch (Abteilungen/Schweizerische Ausgleichskasse/Freiwillige Versicherung/Beitrittsformalitäten).

⁸⁶ Liegen ausserordentliche Verhältnisse vor, die nicht vom Antragsteller zu vertreten sind, kann die Schweizerische Ausgleichskasse die einjährige Frist ausnahmsweise um längstens ein weiteres Jahr erstrecken (Art. 11 VFV; s. dazu Rz 2012 f. der Wegleitung zur freiwilligen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung [WVF], abrufbar unter www.bsv.admin.ch/Vollzug [AHV/Grundlagen AHV/Weisungen Beiträge]).

⁸⁷ Art. 8 VFV.

⁸⁸ BGE 136 V 161 Erw. 6 S. 167 ff. mit Hinweisen.

⁸⁹ Bei minderjährigen Kindern ist das Gesuch durch die Eltern als Inhaber der elterlichen Sorge einzureichen.

Freiwillig Versicherte, die erwerbstätig sind, müssen Beiträge von 9,8% ihres Erwerbseinkommens bezahlen (AHV: 8,4%, IV: 1,4%), mindestens jedoch den Mindestbeitrag von CHF 904.—. Nichterwerbstätige Versicherte entrichten je nach Höhe ihres Vermögens und Renteneinkommens einen Jahresbeitrag an die AHV und die IV von CHF 904.— bis CHF 9800.—⁹⁰. Bei verheirateten Nichterwerbstätigen werden die Beiträge aufgrund der Hälfte des ehelichen Vermögens und Renteneinkommens bemessen. Sie müssen jedoch keine eigenen Beiträge bezahlen, wenn der versicherte Ehepartner erwerbstätig ist und mindestens Beiträge in der Höhe des doppelten Mindestbeitrages bezahlt hat⁹¹. Da der Beitritt zur Versicherung freiwillig ist, besteht einerseits die Möglichkeit, von der freiwilligen Versicherung zurückzutreten. Andererseits erfolgt ein Ausschluss aus der freiwilligen Versicherung, wenn trotz Mahnung die für die Beitragsbemessung notwendigen Unterlagen nicht bis zum Ende des folgenden Beitragsjahres eingereicht oder die geschuldeten Beiträge nicht bis zum Ende des Folgejahres vollständig bezahlt werden. Der Ausschluss erfolgt dabei rückwirkend auf den ersten Tag desjenigen Jahres, für welches die Unterlagen nicht beigebracht oder die Beiträge nicht vollständig bezahlt worden sind⁹².

4.4 Freiwillige berufliche Vorsorge

Arbeitnehmer, welche die obligatorische AHV weiterführen oder der freiwilligen AHV und IV beitreten, haben die Möglichkeit, auch die berufliche Vorsorge weiterzuführen⁹³. Die Weiterversicherung erfolgt bei der bisherigen Vorsorgeeinrichtung, sofern deren Reglement eine solche vorsieht. Andernfalls kann die berufliche Vorsorge bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG weitergeführt werden.

Wird die berufliche Vorsorge nicht weitergeführt, entsteht ein Anspruch auf die Austrittsleistung⁹⁴. Der Arbeitnehmer hat der Vorsorgeeinrichtung mitzuteilen, wohin diese auszubezahlen ist⁹⁵. Grundsätzlich erfolgt eine Überweisung auf ein Freizügigkeitskonto oder auf eine Freizügigkeitspolice. Verlässt der Arbeitnehmer die Schweiz definitiv, kann er auch die Barauszahlung verlangen⁹⁶. Ist er jedoch einer obligatorischen Versicherung für die Risiken Alter, Tod und Invalidität in einem EU-Staat unterstellt, kann die Barauszahlung nur für den überobligatorischen Teil der Austrittsleistung erfolgen. Der obligatorische Teil ist auf ein Freizügigkeitskonto oder eine Freizügigkeitspolice zu überweisen. Dasselbe gilt auch im Verhältnis zu den EFTA-Staaten Island und Norwegen. Bei einer Übersiedlung nach Liechtenstein hingegen besteht keine Möglichkeit der Barauszahlung⁹⁷. Die Austrittsleistung ist auf die Vorsorgeeinrichtung des dortigen Arbeitgebers zu übertragen.

⁹⁰ Art. 2 Abs. 4 und 5 AHVG, Art. 13b VFV.

⁹¹ Der Mindestbeitrag in der freiwilligen Versicherung entspricht dem doppelten Mindestbeitrag in der obligatorischen Versicherung.

⁹² Art. 12 und Art. 13 VFV.

⁹³ Markus Moser, Weiterführung der 2. Säule bei Arbeit im Ausland, in: Gabriela Riemer-Kafka (Hrsg.) Arbeit im Ausland – Sozialversicherungsrechtliche Hürden, S. 30.

⁹⁴ Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1993 über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZG, SR 831.42).

⁹⁵ Ohne Mitteilung überweist die Vorsorgeeinrichtung die Austrittsleistung frühestens 6 Monate, spätestens 2 Jahre nach dem Freizügigkeitsfall an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG (Art. 4 Abs. 1 und 2 FZG).

⁹⁶ Art. 5 FZG.

⁹⁷ Art. 25f FZG.

5 Einzelfragen

5.1 Grenzgänger

Für Arbeitnehmer, die in der Schweiz arbeiten und in der Regel an jedem Arbeitstag an ihren steuerrechtlichen Wohnsitz im Ausland zurückkehren, kennt das Steuerrecht spezielle Bestimmungen für die Besteuerung der Einkünfte. Die konkrete Umschreibung des Grenzgängerbegriffs richtet sich dabei regelmässig nach dem anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen mit den Nachbarländern⁹⁸. Das Sozialversicherungsrecht (AHVG, Abkommen mit der EU, EFTA-Übereinkommen und Sozialversicherungsabkommen) hingegen kennt **keine speziellen Bestimmungen für die Versicherungsunterstellung von Arbeitnehmern aus Nachbarstaaten**. Es sind für alle Arbeitnehmer dieselben Unterstellungsregeln anwendbar⁹⁹.

5.2 Verwaltungsratsstätigkeit für eine Schweizer Gesellschaft

Die Ausübung einer Verwaltungsratsstätigkeit für eine Gesellschaft mit Sitz in der Schweiz gilt nach schweizerischem Recht als abhängige Beschäftigung und die dafür ausgerichteten Honorare gehören zum Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit¹⁰⁰. Ist ein Verwaltungsrat einer Schweizer Gesellschaft zudem in einem EU-Staat als Selbständigerwerbender tätig, kann das Verwaltungsratsmandat dazu führen, dass in Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 eine Unterstellung unter die schweizerischen Rechtsvorschriften erfolgt und Beiträge auf den gesamten Einkünften, d. h. auch auf dem im Ausland erzielten selbständigen Erwerbseinkommen, geschuldet sind^{101, 102}. So verhält es sich insbesondere bei einem in Deutschland wohnhaften Selbständigerwerbenden (z. B. ein Aufsichtsrat oder ein Anwalt), der Einsitz im

Verwaltungsrat einer Schweizer Gesellschaft nimmt. Deutschland hat zwar in Anhang VII zur Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 einen Vorbehalt angebracht, dieser umfasst jedoch nur selbständig ausgeübte landwirtschaftliche Tätigkeiten¹⁰³. Alle anderen Selbständigerwerbenden müssen deshalb schweizerische Sozialversicherungsbeiträge grundsätzlich auch auf dem in Deutschland erzielten selbständigen Erwerbseinkommen entrichten, selbst wenn dieses Einkommen nach deutschem Recht allenfalls nicht der Beitragspflicht unterliegen würde¹⁰⁴. Dies kann zu einer erheblich höheren Beitragsbelastung führen.

Um die Beitragspflicht nach schweizerischem Recht zu vermeiden, gibt es grundsätzlich zwei Möglichkeiten: Einerseits kann in Deutschland ein Antrag auf Befreiung von den schweizerischen Rechtsvorschriften gestellt werden. Andererseits kommt es zu keiner Versicherungsunterstellung, wenn gleichzeitig auch in Deutschland eine abhängige Beschäftigung ausgeübt wird.

Ein Antrag auf Befreiung von den schweizerischen Rechtsvorschriften kann bei der DVKA

⁹⁸ Richner Felix/Frei Walter/Kaufmann Stefan/Meuter Hans Ulrich, Kommentar zum harmonisierten Zürcher Steuergesetz, 2. Auflage, N 7 ff. zu § 94.

⁹⁹ Siehe zu den Unterstellungsregeln Ziffer 2.

¹⁰⁰ Art. 7 lit. h AHVV.

¹⁰¹ Siehe Ziffer 2.1.2.5.

¹⁰² Siehe zur Versicherungsunterstellung von Verwaltungsräten mit Wohnsitz im Ausland auch Paul Cadotsch, Verwaltungsräte und AHV-Beiträge, «Steuer Revue» 2007 S. 310 ff.; Ueli Kieser, Der Verwaltungsrat im Sozialversicherungsrecht, SZW 2006 S. 181 ff.

¹⁰³ Anhang VII Ziffer 5.

¹⁰⁴ Urteil des Bundesgerichts 9C_33/2009 vom 2. September 2009, Erw. 3.

¹⁰⁵ EuGH-Urteil in der RS C-425/93 Calle Grenzshop vom 25. März 1995; Stephan Cueni, Die Anwendung der neuen Unterstellungsregeln, CHSS 5/2003, S. 260.

¹⁰⁶ BGE 136 V 258.

(Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland) in Deutschland gestellt werden. Ersucht die DVKA das Bundesamt für Sozialversicherungen um **Abschluss einer Sondervereinbarung** nach Art. 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und kommt eine solche Vereinbarung zustande, werden weder vom in Deutschland erzielten selbständigen Erwerbseinkommen noch auf dem Honorar für die Verwaltungsrats­tätigkeit für die Schweizer Gesellschaft schweizerische Sozialversicherungsbeiträge erhoben. Gemäss Auskunft des Bundesamtes für Sozialversicherungen wird der Abschluss von Sondervereinbarungen nach Art. 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 eher restriktiv gehandhabt. Voraussetzung für die Befreiung ist, dass nebst einer bedeutenden selbständigen Erwerbstätigkeit in Deutschland bloss eine geringfügige unselbständige Erwerbstätigkeit in der Schweiz ausgeübt wird. Betreffend die Geringfügigkeit liegt keine klare Regelung vor. Die Beurteilung hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Es ist deshalb kaum möglich, eine Aussage darüber zu machen, ob in einem konkreten Einzelfall eine Sondervereinbarung nach Art. 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zustande kommt.

Klarere Verhältnisse liegen vor, wenn nebst der selbständigen Tätigkeit und der Verwaltungsrats­­tätigkeit für die Schweizer Gesellschaft **auch noch eine abhängige Beschäftigung für einen Arbeitgeber im Wohnsitzstaat Deutschland** ausgeübt wird. Eine bloss geringfügige Tätigkeit genügt bereits¹⁰⁵. Diesfalls kommen einzig die deutschen Rechtsvorschriften zur Anwendung. In der Schweiz müssen weder auf dem selbständigen Erwerbseinkommen noch auf dem Verwaltungsrats­honorar Sozialversicherungsbeiträge bezahlt werden.

Die mit der Aufnahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit im Wohnsitzstaat einhergehende Unterstellung unter dessen System der sozialen

Sicherheit erfolgt grundsätzlich erst mit der Aufnahme dieser Tätigkeit. Zur Frage, wie rasch die Tätigkeit hinzukommen muss, damit keine Unterstellung unter die schweizerischen Rechtsvorschriften erfolgt, existiert gemäss Auskunft des Bundesamtes für Sozialversicherungen keine klare Regelung. Es empfiehlt sich deshalb, eine solche Erwerbstätigkeit möglichst zeitgleich mit der Verwaltungsrats­­tätigkeit in der Schweiz aufzunehmen. Andernfalls dürfte es kaum möglich sein, die Versicherungsunterstellung in der Schweiz rückwirkend korrigieren zu können.

5.3 GmbH & Co. KG und Limited Partnership

Am 23. Juli 2010 hat das Bundesgericht entschieden, dass die Einkünfte, welche einem Kommanditisten einer in Deutschland domizilierten GmbH & Co. KG zufließen, **Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit** sind. Nicht ausschlaggebend ist dabei, ob der Kommanditist selber in der Gesellschaft mitarbeitet und ob er Einfluss auf die Geschäftsführung hat¹⁰⁶. Weil der Kommanditist im zu beurteilenden Fall in der Schweiz wohnte und hier obligatorisch versichert war, schuldete er auf den Einkünften aus der deutschen GmbH & Co. KG Beiträge an die schweizerische AHV, IV und EO.

Das Urteil kann dazu führen, dass ein an einer deutschen GmbH & Co. KG beteiligter Kommanditist bedeutende Sozialversicherungsbeiträge in der Schweiz bezahlen muss. In Deutschland wohnhafte Kommanditisten, die in Deutschland selbständigerwerb­­stät­ig und in der Schweiz abhängig beschäftigt sind, können der Beitrags­pflicht in der Schweiz nur entgehen, indem sie in Deutschland gleichzeitig auch eine abhängige Beschäftigung ausüben. Diese Tätigkeit kann geringfügig sein.

Der Entscheid des Bundesgerichts ist wohl auch für die Beantwortung der Frage heranzuzie-

hen, ob es sich bei den Einkünften aus einer angelsächsischen Limited Partnership nach schweizerischem Recht um beitragspflichtiges Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit handelt. Folgt man den Erwägungen des Bundesgerichts, dürfte diese Frage zu bejahen sein. In der Schweiz versicherte Limited Partner müssen deshalb grundsätzlich auch auf den Einkünften aus einer ausländischen Limited Partnership Beiträge an die AHV, die IV und die EO entrichten. Hat die Limited Partnership ihren Sitz jedoch in einem Nichtvertragsstaat, sind die Gewinnanteile und Zinsen, welche der Limited Partner bezieht, von der Beitragserhebung ausgenommen¹⁰⁷.

5.4 Zeitlich nicht auf verschiedene Staaten aufteilbare Erwerbstätigkeit

Bei international tätigen Arbeitnehmern sind die im In- und im Ausland erfolgten Arbeitsleistungen oft eng miteinander verflochten. Ausserhalb des Anwendungsbereichs der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, welche den Grundsatz der Unterstellung unter das Sozialversicherungssystem bloss eines Staates vorsieht, ist grundsätzlich eine Aufteilung der Arbeitsleistungen auf die einzelnen Länder vorzunehmen. Es erfolgt eine anteilmässige Versicherungsunterstellung. Lässt sich die Tätigkeit jedoch zeitlich nicht ohne Willkür aufteilen, stellt sich die Frage, wann die Tätigkeit als in der Schweiz ausgeübt gilt und vom Einkommen Beiträge in der Schweiz entrichtet werden müssen. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist dies der Fall, wenn:

- ein wirtschaftlicher Sachverhalt vorliegt, der seinen Mittelpunkt in der Schweiz hat;
- der Arbeitnehmer zu einem wesentlichen Teil für die Bearbeitung in der Schweiz herangezogen wird;
- die in- und ausländischen Arbeitsleistungen derart miteinander verflochten sind, dass

eine Aufteilung nach dem blossen Zeitaufwand als willkürlich erscheint;

- der Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber in der Schweiz voll entlohnt wird¹⁰⁸.

Diese Voraussetzungen hat das Bundesgericht bei einem in England wohnenden, grenzüberschreitend tätigen Berater im Bereich Kauf und Verkauf von Unternehmen als erfüllt betrachtet und folglich eine Versicherungsunterstellung in der Schweiz angenommen. Entscheidend war, dass der Berater auch einen Arbeitsvertrag mit einer Schweizer Gesellschaft hatte, welche ihm sein Gehalt ausbezahlte, und dass von den Aktivitäten ausserhalb von Grossbritannien rund die Hälfte auf die Schweiz entfiel¹⁰⁹.

6 Ausblick

6.1 Übernahme der neuen EU-Verordnungen

Seit dem 1. Mai 2010 werden in der EU die neue Verordnung (EG) Nr. 883/2004¹¹⁰ und die Durchführungsverordnung (EG) Nr. 987/2009¹¹¹ angewendet. In den Beziehungen zwischen der Schweiz und den EU-Mitgliedstaaten finden diese Verordnungen derzeit noch keine Anwendung. Wie bereits anlässlich der bisherigen Aktualisierungen des Gemeinschaftsrechts prüfen die Experten der Schweiz und der Europäischen Kommission jedoch die Übernahme der neuen Gemeinschaftsverordnungen. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Verordnungen in der Schweiz ist allerdings noch nicht bekannt¹¹².

Die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 enthält gegenüber der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 einige Neuerungen bezüglich der Versicherungsunterstellung. Die wesentlichen Änderungen, von denen die Erwerbstätigen betroffen sein werden, sind im Folgenden kurz erläutert:

- Der Grundsatz der Unterstellung unter die Rechtsvorschriften eines einzigen Staates gilt ausnahmslos. Die Vorbehalte, welche verschiedene Staaten in Anhang VII zur Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 angebracht haben (s. Ziffer. 2.1.2.5), fallen weg. Das bedeutet, dass Personen, die gleichzeitig eine selbständige und eine unselbständige Erwerbstätigkeit in mehreren Staaten ausüben, nur noch in dem Staat versichert sind, in welchem sie die unselbständige Erwerbstätigkeit ausüben.
- **Arbeitnehmende**, die gleichzeitig in mehreren Staaten für einen einzigen Arbeitgeber tätig sind, unterliegen den Rechtsvorschriften ihres Wohnsitzstaates nur noch, wenn sie dort **einen wesentlichen Teil ihrer Tätigkeit** ausüben¹¹³. Um festzustellen, ob ein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat ausgeübt wird, ist auf die Arbeitszeit und/oder das Arbeitsentgelt abzustellen. Nur wenn im Rahmen einer Gesamtbewertung bei diesen Kriterien ein Anteil von 25% erreicht wird, kann ein wesentlicher Teil angenommen werden¹¹⁴. Die Wesentlichkeitsregel gilt nur, wenn für ein und denselben Arbeitgeber in mehreren Staaten gearbeitet wird. Bei mehreren Arbeitgebern mit Sitz in verschiedenen Staaten kommt diese Regel hingegen nicht zur Anwendung und es genügt bereits eine geringfügige Tätigkeit im Wohnsitzstaat (z.B. die Ausübung eines politischen Amtes oder eine Hauswarttätigkeit), um den dortigen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit unterstellt zu sein.
- **Selbständigerwerbende**, die gewöhnlich in mehreren Staaten tätig sind, unterliegen nur dann den Rechtsvorschriften ihres Wohnsitzlandes, wenn sie dort **einen wesentlichen Teil ihrer Tätigkeit** ausüben¹¹⁵. Die Wesentlichkeit bestimmt sich anhand des Umsatzes, der Arbeitszeit, der Anzahl erbrachter Dienst-

leistungen und/oder des Einkommens. Nur wenn eine Gesamtbewertung dieser Kriterien einen Anteil von mindestens 25% im Wohnsitzstaat ergibt, ist dort ein wesentlicher Teil der Tätigkeit anzunehmen¹¹⁶. Ist dies nicht der Fall, sind die Rechtsvorschriften desjenigen Staates anwendbar, in welchem sich der Mittelpunkt der selbständigen Tätigkeit befindet¹¹⁷. Ausschlaggebend sind dabei insbesondere der Ort, an dem sich der feste und ständige Geschäftssitz befindet, die Art und Dauer der ausgeübten Tätigkeit, die Anzahl der erbrachten Dienstleistungen sowie der sich aus den Umständen ergebende Wille der betreffenden Person¹¹⁸. Die Haupttätigkeit ist damit nur noch ein Element für die Bestimmung des Mittelpunktes der selbständigen Erwerbstätigkeit.

¹⁰⁷ Art. 6^{ter} lit. a AHVV; siehe dazu Ziffer 2.3.

¹⁰⁸ Urteil des Bundesgerichts H 307/96 vom 4. Juni 1998, Erw. 6 = AHI-Praxis 1/1999 S. 21 f.

¹⁰⁹ Urteil des Bundesgerichts H 307/96 vom 4. Juni 1998, Erw. 6 = AHI-Praxis 1/1999 S. 18 ff.

¹¹⁰ Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit.

¹¹¹ Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit.

¹¹² Mitteilungen an die AHV-Ausgleichskassen und EL-Durchführungsstellen Nr. 267 vom 30. April 2010, abrufbar unter www.bsv.admin.ch/Vollzug (AHV/Mitteilungen). Gemäss Auskunft des BSV ist mit einer Übernahme im Jahr 2011 nicht zu rechnen.

¹¹³ Art. 13 Abs. 1 lit. a der Verordnung (EG) Nr. 883/2004.

¹¹⁴ Art. 14 Abs. 8 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009.

¹¹⁵ Art. 13 Abs. 2 lit. a der Verordnung (EG) Nr. 883/2004.

¹¹⁶ Art. 14 Abs. 8 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004.

¹¹⁷ Art. 13 Abs. 2 lit. b der Verordnung (EG) Nr. 883/2004.

¹¹⁸ Art. 14 Abs. 9 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009.

- Eine **Entsendung** ist für 24 Monate möglich¹¹⁹. Das Formular E 102, mit welchem im Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 eine Verlängerung der 12-monatigen Entsendedauer um weitere 12 Monate beantragt werden konnte, ist nicht mehr erforderlich und fällt ersatzlos weg¹²⁰.
- Die Koordinierungsbestimmungen sind auch auf nichterwerbstätige Versicherte anwendbar. Dies ist in Bezug auf die Schweiz von beschränkter Tragweite, da die Nichterwerbstätigen bereits durch die heutige Koordinierung weitgehend abgedeckt sind.
- Mit der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 ist die **Einführung des elektronischen Datenaustausches** vorgesehen¹²¹. Die E-Formulare in

Papierform werden abgeschafft und durch den Austausch von elektronischen Formularen ersetzt (Structured Electronic Document). Diese Formulare sind inhaltlich ähnlich aufgebaut wie die E-Formulare und heissen neu A-Formulare. Zusätzlich zu den elektronischen Formularen werden neue mobile Dokumente eingeführt (Portable Document)¹²².

6.2 Neue Sozialversicherungsabkommen

Die Schweiz hat mit verschiedenen Staaten Abkommen über soziale Sicherheit abgeschlossen. Eine Zusammenstellung mit allen Sozialversicherungsabkommen kann im Internet abgerufen werden¹²³. Darin sind auch die Abkommen aufgeführt, welche in Ausarbeitung sind. Gegenwärtig sind dies die Abkommen mit Bosnien und Herzegowina, Montenegro, Serbien und Japan. Ab wann diese Abkommen in Kraft treten werden, ist noch offen.

Am 29. Januar 2011 ist das Sozialversicherungsabkommen mit Indien in Kraft getreten¹²⁴. Dabei handelt es sich um eine neue Form eines Sozialversicherungsabkommens, weil einzig die Entsendung von Arbeitnehmern und Selbständigerwerbenden sowie die Rückerstattung von Beiträgen geregelt sind (Entsendeabkommen). Der Leistungsexport und die Anrechnung von Versicherungszeiten sind – anders als in Vollabkommen – nicht geregelt¹²⁵.

¹¹⁹ Art. 12 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004.

¹²⁰ Längere Entsendungen gestützt auf eine Ausnahmevereinbarung bleiben weiterhin möglich.

¹²¹ Siehe dazu Xavier Rossmann, EESSI – der elektronische Datenaustausch, CHSS 2/2010, S. 81 ff.

¹²² Mitteilungen an die AHV-Ausgleichskassen und EL-Durchführungsstellen Nr. 267 vom 30. April 2010.

¹²³ www.bsv.admin.ch/Vollzug (International/Grundlagen INT/Abkommenstexte).

¹²⁴ Siehe dazu die Mitteilungen an die AHV-Ausgleichskassen und EL-Durchführungsstellen Nr. 279 vom 26. Januar 2011.

¹²⁵ Siehe zum Ganzen Stephanie Koch, Auswirkungen des wirtschaftlichen Austauschs ausserhalb Europas auf die Sozialversicherungen, CHSS 2/2010, S. 86 ff.

Adressänderungen melden und die Steuer Revue ohne Unterbruch erhalten

Die Post leitet den Verlagen die neuen Adressen von Abonnentinnen und Abonnenten leider nicht mehr weiter.

Sollten Sie umziehen, dann melden Sie uns bitte umgehend die neue Adresse!

Per E-Mail: info@steuerrevue.ch
oder telefonisch: **031 950 64 64**